

An die
 Stadt Petershagen
 - Hauptverwaltung -
 Sicherheit und Ordnung
 Bahnhofstraße 63
 32469 Petershagen



Anmeldung eines Wildschadens gem. § 34 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
 zur Geltendmachung
 von Schadensersatzansprüchen gem. §§ 29 ff BJagdG

Ggf. Erläuterungen: _____

Geschädigter

Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins Vertretungsbevollmächtigte(r)	
Ich bin	<input type="checkbox"/> Eigentümer(in) <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigte(r) der geschädigten Fläche
Geburtsdatum	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Fon	
Handy/Mobil	
Mail	
Fax	

Schadenersatzpflichtige(r) (Jagdpächter/Jagdpächterin)

Name, Vorname	
Adresse (Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefonnummer	
Er/Sie ist bereits	über den Schaden <input type="checkbox"/> informiert <input type="checkbox"/> nicht informiert

Angaben zum Schaden

Geschädigte Fläche	Gemarkung: Flur: Flurstück(e): Größe (ha):
Schadenverursacher	<input type="checkbox"/> Wildschwein <input type="checkbox"/> Hirsch/Reh <input type="checkbox"/>
Zeit Schadenfeststellung	Datum: Uhrzeit:
Etwaige Zeit der Schadenverursachung	Datum: Uhrzeit:
Kulturart	
Geschädigte Fläche/Menge	DZ
Ertragsausfall	€
Zur Beweisaufnahme über den entstandenen Schaden	<input type="checkbox"/> Habe ich Fotos vom Schaden gefertigt (<input type="checkbox"/> siehe Anlage) <input type="checkbox"/> Benenne ich folgenden Zeugen:
Einigung mit dem / der Schadensersatzpflichtigen	<input type="checkbox"/> Ist nicht zu erwarten <input type="checkbox"/> Ist zu erwarten <input type="checkbox"/> wurde erzielt
Ich beantrage den <u>kostenpflichtigen</u> Einsatz eines Wildschadenschätzers	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Behalte ich mir vor
Sonstige Angaben	

 Unterschrift (Antragsteller), Datum

Erläuterungen

In Wild- und Jagdschadenssachen kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, wenn das Feststellungsverfahren, das so genannte „Vorverfahren“ (§§ 36 bis 40 Landesjagdgesetz – LjG - NRW) durchgeführt worden und keine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Beim Auftreten eines Wildschadens muss **innerhalb einer Woche** nach Kenntnisnahme eine Wildschadensanzeige beim Ordnungsamt vorgenommen werden, wenn zwischen dem Eigentümer (Geschädigten) und dem Ersatzpflichtigen keine Vereinbarung (gütliche Einigung) über die Wildschadensregulierung getroffen werden konnte.

Die Durchführung des Vorverfahrens obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Petershagen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden habe ich einen Wildschadenschätzer bestellt.

Ein Wildschadenschätzer kann auf Antrag des Geschädigten, des Ersatzpflichtigen oder von Amts wegen bereits beim ersten Ortstermin beauftragt werden.

Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet und keine Einigung erzielt worden, so beraumt die Gemeinde unverzüglich einen Termin am Schadensort an, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle des Nichterscheins mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird.

Beteiligt sind

1. die Geschädigten und
2. die zum Schadenersatz Verpflichteten einschließlich der Jagdpächter.

Der Schätzer soll zu dem Termin geladen werden, wenn ein Beteiligter dies beantragt.

Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass der Schaden in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin, festgestellt werden soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Höhe des Schadens im Zeitpunkt des Termins noch nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, als dies zur endgültigen Feststellung des Schadens notwendig ist.

Kommt bei dem von mir festgelegten Termin eine gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten sowie dem Vertreter der Stadt Petershagen zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung des Schadens enthalten und ist den Beteiligten zuzustellen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Schaden auf Antrag eines Beteiligten zu schätzen. Ist der Schätzer im Termin am Schadensort nicht anwesend, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist. Der Schätzer stellt den entstandenen Schaden auf Grund der Verhandlungen fest. Er hat über die Schätzung ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss:

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
2. die Wildart, die den Schaden verursacht hat,
3. den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
4. den Schadensbetrag.

Kommt nun eine gütliche Einigung zustande, so wird wie oben geschildert verfahren.

Andernfalls ist den Beteiligten eine Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens mit einer Belehrung über die Frist für die Klageerhebung zuzustellen.

Die Kosten des „Vorverfahrens“ sind die Vergütungen und Reisekosten des Schätzers sowie die Auslagen der Gemeinde. Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes – DVO LjG-NRW) erlassen. Danach erhalten die Schätzer für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand eine Vergütung in Höhe von 20 Euro für jede angefangene Stunde, höchstens 100 Euro für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes (bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer).

Die Gemeinde setzt die Gesamtkosten des Vorverfahrens fest. Sie verteilt sie nach billigem Ermessen, falls hierüber eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Vorverfahren nicht zu Ende geführt worden ist.

Findet ein gerichtliches Nachverfahren statt, so sind die Kosten des Vorverfahrens, die von einem Beteiligten aufgrund des Kostenfestsetzungsbescheides der Gemeinde gezahlt worden sind, erstattungsfähig im Sinne des § 91 der Zivilprozessordnung.

Kontaktdaten:

Rubin, Markus
Hauptverwaltung
Sicherheit und Ordnung
Lahde, Zimmer 5
Telefon 05702 822 – 212
Telefax 05702 822 – 298
m.rubin@petershagen.de

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen-Lahde
Telefon 05702 8220
info@petershagen.de
www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr
Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr